

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1065

Biberist: Beitrag an die Gesamtrestaurierung der reformierten Kirche, Gerlafingenstrasse 45

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende reformierte Kirche in Biberist wurde 1910 feierlich eingeweiht. Das von den Basler Architekten Widmer & Erlacher erbaute Gotteshaus ist stark vom Zeitgeist des Heimatstils geprägt. Dieser stützt sich auf charakteristische Elemente aus der schweizerischen Architekturgeschichte und der Volkskunst. Sie sind in der reformierten Kirche in Biberist zu einem wertvollen Ganzen vereint und in ihrer ursprünglichen Form bis heute weitgehend erhalten. Es ist vorgesehen, die Kirche einer Gesamtrestaurierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 3'568'005.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 877'000.00
Kantonsbeitrag 24 %	Fr. 210'480.00
	=====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der reformierten Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen, Biberist, wird an die Gesamtrestaurierung der reformierten Kirche in Biberist ein Beitrag von **maximal Fr. 210'480.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2007** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003, abzuliefern.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen, 4562 Biberist (**Einschreiben**)

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern